

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Herrn Vorsitzenden Werner Kalinka, MdL
Frau Dörte Schönfelder
Landeshaus
24105 Kiel



**Wirtschaftsverband
Handwerk
Schleswig-Holstein e.V.**

Kaistraße 101 (Hörn Campus) - 24114 Kiel
Tel. (04 31) 981 79-18 · Fax 981 79-22
e-mail: info@wvh-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag ☐
Umdruck 16/4020

Kiel, 25. Februar 2009

**Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses am 4. März 2009 zum
Landesentwicklungsplan 2009 und weiteren Vorlagen**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Kalinka,
sehr geehrte Frau Schönfelder,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Innen- und Rechtsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages im Rahmen der mündlichen Anhörung zum Landesentwicklungsplan 2009 und weiteren Vorlagen am 4. März 2009.

Wir verweisen auf unsere anliegende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e.V.
- Vereinigung der Fachverbände und Kreishandwerkerschaften -

Rechtsanwalt
Jan-Nikolas Sontag
Geschäftsführer

handwerk
Schleswig-Holstein e.V.

Stellungnahme Anhörung zum Landesentwicklungsplan 2009

Gliederung:

- I. Zusammenfassung
- II. Einführung
- III. Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans
- IV. Demographischer Wandel als Grundlage der Landesplanung
- V. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung
- VI. Wirtschaftliche Entwicklung
- VII. Weitere Anmerkungen

I. Zusammenfassung

Der Ansatz des Entwurfes zum Landesentwicklungsplan 2009 (LEP), den veränderten Rahmenbedingungen für die Entwicklung Schleswig-Holsteins angemessen Rechnung zu tragen, wird vom Handwerk grundsätzlich begrüßt. Fraglich ist, ob die dafür vorgesehenen planerischen Instrumente diesem Anspruch gerecht werden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der beabsichtigten Planänderungen, die der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am 16. Februar 2009 vorgelegt hat,

Die dem Entwurf zum LEP für viele Bereiche inhaltlich zu Grunde gelegten Annahmen zur demographische Entwicklung wird unserer Auffassung nach innerhalb Schleswig-Holsteins noch immer zu wenig regional differenziert betrachtet und zu sehr als künftige Tatsache und nicht als Prognose angesehen. Dadurch geraten die abgeleiteten Folgerungen zu restriktiv und ggf. entwicklungshemmend, da sie zu starr sind.

Die im LEP-Entwurf ursprünglich enthaltenen Planungen zur Wohnungsversorgung halten wir für zu eng und die Annahmen zum Wohnungsbedarf für nicht vollständig, da der Bestand an Immobilien unserer Auffassung nach nicht zutreffend angesetzt wird. Deshalb begrüßen wir die Erweiterung des Rahmens der Wohnungsbauentwicklung in den Ordnungsräumen von 13 % auf 15 % und in den ländlichen Räumen von 8 % auf 10 % sowie die Verschiebung des Stichtages für die Anrechnung von Wohneinheiten vom 31. Dezember 2006 auf den 31. Dezember 2009. Wir bezweifeln jedoch, dass diese Erweiterung der Wohnungsbauentwicklung den Bedürfnissen im Land überall angemessen Rechnung trägt.

Die Ansiedlung von Handwerks- und allgemein von Gewerbebetrieben im ländlichen Raum wird erschwert. Vor allem aber werden bestehende Betriebe im ländlichen Raum, wenn sie nicht in Zentralorten gelegen sind, in ihren zukunftsgerechten Entwicklungen behindert. Daraus können sich Eingriffe in eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetriebe ergeben, die verfassungsrechtlich bedenklich sind. Die in den beabsichtigten Planänderungen vom 16. Februar 2009 angedeuteten Veränderungen begrüßen wir von der Tendenz her. Sie sind uns jedoch zu wenig konkret. In diesem Zusammenhang bleibt weiterhin unklar, was ein „örtlicher Bedarf“ oder was „ortsangemessene Betriebe“ sind.

II. Einführung

Der Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e.V. ist für die eingeräumte Möglichkeit dankbar, zu dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2009 nach der schriftlichen Stellungnahme vom 31. Juli 2008 auch im Rahmen der mündlichen Anhörung Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen grundsätzlich den Ansatz, den seit Aufstellung des Landesraumordnungsplanes (LROPI) 1998 veränderten Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene, aber auch hier in Schleswig-Holstein selbst, durch eine neue und zukunftsgerichtete Landesplanung zu begegnen. Die Auswirkung der sog. Globalisierung und der verstärkte Wettbewerb der Standorte um Investitionen sowie um qualifizierte Fachkräfte haben zugenommen bzw. werden sich in vielen Bereichen des Landes wahrscheinlich mehr und mehr ausprägen. Eine weitere starke Veränderung wird mit dem demographischen Wandel einhergehen. Darauf wird im vorgelegten Entwurf zum LEP in besonderer Weise eingegangen.

Wir beschränken uns in unserer Stellungnahme auf einige wenige wirtschafts- und insbesondere handwerksspezifische Aspekte des vorgelegten Entwurfes zum Landesentwicklungsplan 2009 sowie der Ausführungen zur beabsichtigten Planänderung vom 16. Februar 2009. Schwerpunkt unserer Stellungnahme sind Teile des Abschnittes 6. „Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung“. Dort sind neben baurelevanten Planvorgaben auch Regelungen enthalten, die sich auf die Entwicklung von Gewerbebetrieben erstrecken. Hier sehen wir die Interessen der Handwerksunternehmen in Schleswig-Holstein in besonderer Weise betroffen.

III. Verfahren zur Aufstellung des Landesentwicklungsplans

1. Wegen der großen und langfristigen Bedeutung des LEP hielten wir von Anfang an eine Beteiligung des Landtages als Legislativorgan in Schleswig-Holstein für unbedingt erforderlich. Wir begrüßen deshalb die Beteiligung des Landtages über die Ausschussanhörungen, da die Folgen des LEP müssen intensiv abgewogen sowie politisch und gesellschaftlich diskutiert werden müssen.
2. Weiter sollten nach unserer Auffassung rechtzeitig während der Beratungsphase über den LEP alle in diesem Zusammenhang zu treffenden gesetzgeberischen Entscheidungen mitberaten werden. Dies betrifft unter anderem die Kommunalisierung der Regionalplanung, die Feststellung der Planungsräume und Änderungen im Landesentwicklungsgrundsatzgesetz (LEntwG). Die damit einhergehenden Entscheidungen sollten nicht isoliert behandelt werden.

IV. Demographischer Wandel als Grundlage der Landesplanung

1. Der LEP geht - gewissermaßen als Prämisse - davon aus, dass in Schleswig-Holstein als Folge des demographischen Wandels bis zum Jahr 2025 ein deutlicher Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen sein wird. Dies sehen wir aus zwei Gründen kritisch:
2. Zum einen vollzieht sich der demographische Wandel in Schleswig-Holstein den uns bekannten Prognosen zur Folge regional höchst unterschiedlich. Einige Regionen und einzelne Gemeinden können in den kommenden Jahren noch mit einem Anstieg der Bevölkerung rechnen. Wir wissen, dass einige Kommunen gemeindeindividuelle Gutachten zu den Auswirkungen des demographischen Wandels in Auftrag gegeben und bereits ausgewertet haben. Das Ergebnis bestätigt, dass nicht flächendeckend ein Rückgang der Bevölkerung zu erwarten ist.
3. Zum anderen handelt es sich bei allen Annahmen zu den Auswirkungen des demographischen Wandels um Prognosen und nicht um gesichertes Datenmaterial. Wir sehen es als problematisch an, für konkretes und mittelfristiges Verwaltungshandeln das gesetzgeberische notwendige Datenmaterial über einen Zeitraum von zehn bis 15 Jahren zu beziehen. Der LEP soll Grundlage der Landesplanung bis 2025 sein. Hier wird unseres Erachtens die lediglich prognostizierte Bevölkerungsentwicklung auf Grundlage des demographischen Wandels zu sehr als künftige Tatsache angesehen auf der als vermeintlicher Tatsachengrundlage der LEP aufsetzt.

Speziell für die schleswig-holsteinische Bauwirtschaft kommt noch hinzu, dass die hiesige Baukonjunktur in den vergangenen zehn Jahren starke Verwerfungen durch baurezessive Auswirkungen und dadurch bedingt einen derzeit noch dem Umfang nach unbestimmten Nachholbedarf, insbesondere im Neubaubereich, ausweist.

4. Wir gehen davon aus, dass die Bezugnahme allein auf die prognostizierten Bevölkerungsdaten nur teilweise zutrifft und hinsichtlich des Datenbestandes zu ungenau ist. Im Hinblick auf die gleichfalls datenbezogenen Aussagen über Gebäudestruktur und Gebäudebestand in Schleswig-Holstein greift weiter die Aussage zu kurz, dass bei den Bestandsimmobilien durch Sanierung und Renovierung nicht unerhebliche Reserven zur Verfügung stehen. Vielmehr muss im Altbaubestand zu einem beträchtlichen Teil davon ausgegangen werden, dass dieser wegen der hohen Kosten für Sanierung und Modernisierung für einen ökologisch sinnvollen und modernen Wohnbedarf nicht geeignet ist und daher durch Neubauten ersetzt werden muss. Die in dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes dazu ausgewiesenen Eckdaten erscheinen vor diesem Hintergrund für eine Planung bis 2025 nicht gesichert genug.

V. Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

1. Die unter 6.1 Absatz 1 skizzierten Ziele, beispielsweise gute siedlungsstrukturelle Rahmenbedingungen für die Wirtschaft sowie für alle Menschen ein angemessenes und differenziertes Angebot an Wohnungen, begrüßen wir ausdrücklich. Wir bezweifeln jedoch, dass diese Ziele mit den im Entwurf zum LEP enthaltenen Maßnahmen erreicht werden können.

2. Im Abschnitt 6.5.1 wird der künftige Wohnungsbedarf festgestellt. Wir würden es begrüßen, wenn im Landesentwicklungsplan zwischen verschiedenen wohnungsbaupolitischen Zielsetzungen schärfer unterschieden würde. Der Bereich des Neubaus wird im Sinne der gesetzgeberischen Intention des § 8 LEntwG, dass Wohnraum, Arbeitsplätze und wirtschaftliche Prosperität zusammen zu entwickeln sind, zu wenig positiv berücksichtigt. Dadurch entsteht der Eindruck einer restriktiven, statt einer auf Entwicklung abzielenden Planung. Allein im Hinblick auf eine einzelne Prognose für die Bevölkerungsentwicklung davon auszugehen, dass die degressive Entwicklung der Bauwirtschaft wie in den vergangenen Jahren weiter anhält, ist nicht zwingend und lässt im Rahmen der Rechtsfolgenwirkungen für Wohnungsbaugenehmigungen zu wenig Gestaltungsräume. Umgekehrt müssen deutliche Anreizpotentiale für die nach geordneten Planungsebenen bei der Aufstellung der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung geschaffen werden, modernen Wohnraum auch für altersgerechtes Wohnen durch Veränderungen im Bestand auszuweisen. Hier sollten umsetzbare Planungsanreize vorgegeben werden. Hierzu gehören unseres Erachtens die bundesgesetzlichen Vorgaben z.B. der Energieeinsparverordnung (EnEV) und der deutlich ausgeweiteten Investitionsförderung nach energetischen Gesichtspunkten, aber auch der Bereich der so genannten Bau-Riester-Renten als Anreiz für Neubauten. Die Schaffung privaten Wohneigentums stellt nach wie vor für die schleswig-holsteinische Wirtschaft ein wichtiges Potential dar.

Wir halten den Neubaubedarf von 53 200 Einheiten für zu gering. Dies ergibt sich nach unserer Auffassung daraus, dass der gebäudetypologisch erfasste Bestand in Schleswig-Holstein im Hinblick auf den veränderten Nutzungsbedarf und auch im Hinblick auf den Quadratmeterwohnbedarf pro Person mehr als 53 200 neu gebaute Wohnungen bis 2025 notwendig werden lässt.

Zu Recht wird im Entwurf ein Schwerpunkt auf familiengerechten Aus- und Neubau gesetzt. Gerade für die jüngere Generation ist der bereits erwähnte Bereich der Bau-Riester-Renten als Altersvorsorgemodell von zunehmender Bedeutung. Auch dieser wird in den kommenden Jahren unserer Einschätzung nach zu einer deutlich belebten Nachfrage sowohl im Bestand als auch für Neubauten führen.

3. Die zunächst im Abschnitt 6.5.2 enthaltene planerische Vorgabe, dass in „Gemeinden, die keine Schwerpunkte der Wohnungsbauentwicklung sind,“ lediglich neue Wohnungen von bis zu 8 % im ländlichen Raum und bis zu 13 % in Ordnungsräumen gebaut werden können, lehnen wir strikt ab.

Diese Richtgrößen werden im Entwurf zum LEP nicht stichhaltig begründet und stellen eine nicht nachvollziehbare Festlegung im Rahmen einer übergeordneten Landesplanung dar. Durch diese konkreten und eng begrenzten Entwicklungskorridore greift der LEP den regionalen und konkreten Planungen vor bzw. schränkt diese in bedenklichem Maße ein. Solche gewissermaßen normativen raumordnerischen Zielfestlegungen im Landesentwicklungsplan lassen Abweichungen nur in ei-

nem formalisierten Verfahren als Zielabweichungsverfahren zu. Jede regional sinnvolle und zuweilen auch wirtschaftlich notwendige Abweichung vom LEP produziert deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand durch höhere Anforderung bei Begründung und Planung von Maßnahmen. Dies widerspricht dem politischen Ziel des Bürokratieabbaus, dem sich die schleswig-holsteinische Landesregierung in starkem Maße verschrieben hat. Unklar bleibt in diesem Zusammenhang, wie bei „Bedarf“ Gemeinden durch Vereinbarungen von diesen Festlegungen abweichen können, wie es der Entwurf zum LEP an verschiedenen Stellen vorsieht. Diese unklaren Planungsvorgaben bzw. -regelungen führen zu Rechts- und damit auch zu Planungsunsicherheiten.

Grundsätzlich begrüßen wir die in den beabsichtigten Planänderungen vom 16. Februar 2009 vorgesehenen Rahmenerweiterungen für die Wohnungsbauentwicklung von 13 % auf 15 % bzw. in ländlichen Räumen von 8 % auf 10 %. Der nunmehr gesetzte Rahmen ist aber ebenso wenig begründet wie die ursprünglichen engeren Grenzen. Zudem bleiben die soeben ausgeführten grundsätzlichen planungsrechtlichen Bedenken bestehen.

4. Unklar bleibt der nach dem vorgelegten Entwurf zentrale Begriff des „örtlichen Bedarfs“. Dieser Begriff wird nicht näher definiert. Hierzu enthalten auch die beabsichtigten Planänderungen vom 16. Februar 2009 keine Ausführungen. Offen bleibt, wer diesen unbestimmten Rechtsbegriff bewertet und ausfüllt. Dies wird weitere Unsicherheiten in der planerischen, aber vor allem unternehmerischen Praxis nach sich ziehen und Verunsicherungen hervorrufen.

Eine noch weiter reichende Bedeutung erfährt der Begriff des „örtlichen Bedarfs“ und der „ortsangemessenen Betriebe“ im Abschnitt 6.6 zur „Flächenvorsorge für Gewerbe- und Dienstleistungen“. Nach den planerischen Vorgaben des Entwurfs zum LEP sind gemäß Abschnitt 6.6 Absatz 1 zur Deckung des örtlichen Bedarfs in allen Gemeinden die gewerbliche Entwicklung und Ansiedlung ortsangemessener Betriebe sowie die Erweiterung örtlicher Betriebe zulässig. Leider erläutert auch die Begründung zu diesem Abschnitt diese einschränkende Festlegung nicht.

Insbesondere sind Gewerbe- und nicht zuletzt auch Handwerksbetriebe im ländlichen Raum betroffen. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Einschränkungen der wirtschaftlichen Entwicklung lehnen wir vehement ab. Wir fordern für alle Unternehmen gerechte Entwicklungschancen. Im Handwerk beispielsweise gibt es kaum Betriebe, die mit der „Deckung des örtlichen Bedarfs“ existieren können. Die Begrenzung auf den „örtlichen Bedarf“ erscheint völlig wirklichkeitsfremd. Nicht nur die Betriebe der Bauhaupt- und Baunebengewerke sind aufgrund der Wettbewerbssituation und durch das System der öffentlichen Vergaben gezwungen, überörtlich und landesweit zu agieren. Kein Tischlereibetrieb beispielsweise kann mit den Aufträgen aus seinem Dorf auskömmlich existieren. Auch die Lebensmittelhandwerke beispielsweise decken in der Regel weit mehr als den örtlichen Bedarf ab. Kein Fleischer oder Bäcker verkauft nur an Einwohner einer einzigen Gemeinde. Auch ein Kfz-Betrieb kann sich nicht nur auf die Kundschaft aus einer Gemeinde beschränken. In diesem Wirtschaftsbereich steht dem die Konzentration des Marktes der vergangenen Jahre entgegen. Viele weitere Beispiele ließen sich anführen.

Im Holzverarbeitenden Handwerk, um auf das Beispiel des Tischlereibetriebes zurückzukommen, und in den meisten anderen produzierenden Gewerbebetrieben besteht aus Rationalisierungsgründen ein zunehmender Bedarf an Fertigungsflächen. Dies ergibt sich durch den notwendigen Einsatz zusätzlicher Maschinen und Betriebsmittel sowie einer effizienten und dadurch flächenintensiven Arbeitsgestaltung. Die Sicherung vorhandener und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze muss auch außerhalb zentraler Orte in ländlichen Gemeinden weiter möglich sein. Der unter Abschnitt 1. beschriebene Strukturwandel hat nicht zuletzt im Handwerk zu Spezialisierungen geführt, die dem Prinzip der örtlichen Bedarfsdeckung diametral gegenüber stehen. Ortsansässige Betriebe würden in Existenz bedrohender Weise von diesen planerischen Vorgaben beeinträchtigt.

In den beabsichtigten Planänderungen vom 16. Februar 2009 wird dazu ausgeführt, dass es auch kleinen Gemeinden weiterhin möglich sein soll, neue Flächen für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe auszuweisen, zum Beispiel wenn ortsansässige Betriebe sich erweitern wollen. Diese beabsichtigte Planänderung begrüßen wir ausdrücklich. Hier fehlen jedoch bislang konkrete Änderungsvorschläge. Wir schlagen vor, diese Beschränkungen komplett aus dem Entwurf des LEP zu streichen.

5. Zudem erscheint uns die Rechtswirksamkeit dieser ursprünglich vorgesehenen einschränken- den Regelungen fraglich. Im gewerblichen Bereich kann das verfassungsrechtlich garantierte Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb nicht durch eine Zielfestlegung eines LEP beschnitten werden. Vielmehr gehen die Leitvorstellungen des Gesetzgebers zur Erarbeitung von Landesentwicklungsplänen nicht destruktiv, sondern konstruktiv davon aus, dass gerade Handel und Dienstleistung im ländlichen Bereich vorrangig zu entwickeln sind. Dem trägt der Entwurf gerade keine Rechnung. Die Verweisung auf Schwerpunktzentren wird eher zu einer Verarmung im ländlichen Raum und damit zu einer Verletzung der gesetzgeberischen Vorgaben führen.

VI. Wirtschaftliche Entwicklung

1. Die im Abschnitt 6.6 enthaltene landesplanerische Beschränkung für Gewerbebetriebe steht unserer Auffassung nach im Widerspruch zum Leitbild der wirtschaftlichen Entwicklung in Abschnitt 7.1. Nach dem dort aufgestellten Leitbild sollen in Schleswig-Holstein die Standortbedingungen für wirtschaftliche Tätigkeiten verbessert und dabei insbesondere die Belange der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beachtet werden. Ferner soll eine Wirtschafts- und Strukturpolitik für Wachstum und eine ausgewogene Entwicklung aller Landesteile betrieben werden.

2. Die restriktiven Planungsregelungen zur Ansiedlung, aber auch zur Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe im ländlichen Raum würden zwangsläufig zu einer unausgewogenen Entwicklung der verschiedenen Landesteile führen. Der ländliche Raum könnte außerhalb seiner zentralen Orte nicht eine den jeweiligen wirtschaftlichen Anforderungen entsprechende Entwicklung mit- bzw. nachvollziehen. Neuansiedlungen von Gewerbebetrieben sind unter solchen planerischen Vorgaben kaum vorstellbar. Die wirtschafts- und zeitgemäße Entwicklung von Gewerbebetrieben würde deutlich erschwert und zu erhöhtem Begründungsbedarf bei den Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden führen. Die Genehmigungsverfahren würden komplexer, aufwändiger und langwieriger. Dies würde im Ergebnis zu einer Abwanderung in Gewerbegebiete der Zentren oder zumindest der ländlichen Zentralorte führen.

3. Die Belange der kleinen und mittleren Betriebe finden zu wenig Beachtung. Jeder weitere planerische oder administrative Aufwand, der sich bei Investitionsvorhaben oder Erweiterungen, Verlagerungen oder Änderungen anderer Art ergibt, führt wegen zusätzlicher Belastung zur Benachteiligung der KMU. Bei den Handwerksbetrieben in Schleswig-Holstein liegt die durchschnittliche Beschäftigtenzahl bei fünf bis sieben Beschäftigten. Die Unternehmen sind zum großen Teil inhabergeführt. Eine eigenständige firmeneigene Verwaltung besteht größtenbedingt in aller Regel nicht. Diese strukturellen Bedingungen führen zu einer überproportionalen Belastung der Handwerksbetriebe und anderer KMU durch jeden administrativen Aufwand. Dieser entsteht durch erschwerte Genehmigungsverfahren und erhöhten Planungsaufwand.

VII. Weitere Anmerkungen

1. Die in Abschnitt 1. als von besonderer Bedeutung für den LEP herausgestellte vorgesehene Kommunalisierung von Regionalplanaufstellung und -feststellung begrüßen wir ausdrücklich. Es wird als sicher dargestellt, dass es bei der Rahmensetzung für die räumliche Entwicklung eine neue Arbeitsteilung zwischen dem Land und den Kommunen geben werde, bei der die kommunale Ebene mehr Verantwortung erhielte.

Gerade für die Entwicklung der ländlichen Regionen ist die Einbeziehung der kommunalen Ebene nach unserer Auffassung von besonderer Bedeutung. Dort sind die regionenspezifischen Probleme und Belange bekannt und bestehen enge Bindungen und Kontakte zu den unmittelbar Betroffenen. Bei den weiteren Beratungen des Entwurfes zum LEP darf dieses Leitbild und Ziel nicht aus dem Blickfeld geraten.

2. Im Abschnitt 5.6 des ursprünglichen Entwurfes werden vier Landesentwicklungsachsen benannt. Unter Berücksichtigung jahrelanger Forderungen insbesondere der Wirtschaft, die schließ-

lich zur Planung und mittlerweile auch zum Bau der A 20 von Lübeck aus in Richtung Westen geführt haben, begrüßt das Handwerk die Festschreibung der A 20 in den beabsichtigten Planänderungen vom 16. Februar 2009 als weitere Entwicklungsachse ausdrücklich. Das Gleiche gilt für die A 21 sowie die B 201 und die B 203-A 210-B 202. Der traditionellen Ausrichtung Schleswig-Holsteins in Nord-Süd-Richtung, die durch die geografischen Gegebenheiten begünstigt wird, würde durch die Hinzunahme dieser weiteren Landesentwicklungsachsen in Ost-West-Richtung planerisch entgegengewirkt.

Weiteren Vortrag bzw. Ergänzungen behalten wir uns vor.

Wirtschaftsverband Handwerk Schleswig-Holstein e.V.
- Vereinigung der Fachverbände und Kreishandwerkerschaften -



Rechtsanwalt
Jan-Nikolas Sontag
Geschäftsführer